Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU Herr Kordon Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 2687/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ankündigung Aufhebung Journal-Nr.: Tempo-30-Zone in der Kirchstraße (Azmannsdorf); öffentlich

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wurde bereits über die Aufhebung der Tempo-30-Zone in der Kirchstraße (Azmannsdorf) entschieden, falls ja, wer hat darüber entschieden und welche Gründe wurden aufgeführt?
- Wie können die Bedenken des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters zur Verkehrssituation vor Ort berücksichtigt werden und welche anderen Maßnahmen würden Abhilfe für die oben genannten Gründe schaffen?
- 3. Welche weiteren Maßnahmen sind seitens der Verwaltung geplant (Bitte Zeitplan auflisten)?
- 1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im <u>übertragenen Wirkungskreis</u> (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.
- 2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den <u>eigenen Wirkungskreis</u> und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
- 3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Seite 1 von 2

Unter diesen Voraussetzungen steht Ihnen die Möglichkeit eines Gesprächs mit dem Tiefbau
und Verkehrsamt offen, um Ihren Informationsbedarf zu decken.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein